




## Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) mit dem Zulassungszeichen  (Kleiner Waffenschein)

### 1. Daten des Antragsstellers:

Zuname	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit/-en
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort
Telefon	seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft	E-Mail

### 2. Wurden Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt

- Nein
- Ja, folgende:  
(Erlaubnis (z.B. Jagdschein /WBK/ EFP), ausgestellt durch)

### 3. Offenes oder verdecktes Führen der Schreckschusswaffe

- Ich möchte die Waffe verdeckt und für Dritte nicht sichtbar führen. (Keine weiteren Erläuterungen notwendig.)
- Ich möchte die Waffe offen und für Dritte sichtbar führen. (Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, in welchem die Gründe für ein offenes Führen dargelegt werden.)

### 4. Körperliche und geistige Eignung

Liegen körperliche und geistige Mängel vor (z. B. geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)?

- keine
- folgende: \_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschn. 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfassungsverzeichnis, eine Auskunft beim Landesamt für Verfassungsschutz und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

#### Gebühren:

Zusätzlich zur Erteilungsgebühr wird alle drei Jahre eine Gebühr für die Regelüberprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erhoben.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mit der elektronischen Speicherung meiner Daten für Verwaltungszwecke einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

#### Anlage

- Kopie Personalausweis oder Reisepass